

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow

Frau Susanne Berten

s.bernten.24hekdtghx@fragdenstaat.de

Fachbereich: II
Amt: Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Fachdienst: Lebensmittelüberwachung
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Frau Weise
Durchwahl: 03346 850 - 6930 oder 6901
Telefax: 03346 850 - 6909
E-Mail: veterinaeramt@landkreismol.de
AZ: 39.20.12/57093/042630

Seelow, 2018-09-14

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Bescheid zum Antrag nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Sehr geehrte Frau Berten,

aufgrund Ihres Antrages vom 08.08.2018 treffe ich folgende Entscheidungen:

1. Ihnen wird der letzte Kontrollbericht der amtlichen Betriebsüberprüfung des „Kaiser-Pavillon“ in 15366 Hoppegarten bei Berlin durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Märkisch-Oderland vom 30.05.2018 spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides als Kopie in einer gesonderten Email übergeben.
2. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

Mit Ihrer Email vom 08.08.2018 stellten Sie einen Antrag nach dem VIG auf Herausgabe des letzten, aktuellen Kontrollberichtes der Betriebsüberprüfung vom „Kaiser-Pavillon“, Alte Berliner Str. 20, 15366 Hoppegarten.

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland ist gemäß § 3 Satz 1 Nr. 2 LFGBZV die für den Erlass dieses Bescheides zuständige Behörde.

Ihr Antrag bezieht sich auf den letzten aktuellen Kontrollbericht, er ist hinreichend bestimmt und lässt klar erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Somit erfüllt er die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 VIG.

Da Ihrem Antrag keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG entgegenstehen, wird Ihrem Auskunftsersuchen stattgegeben.

Der Informationszugang in Form der von Ihnen erbetenen elektronischen Übersendung (E-Mail) des Kontrollberichtes erfolgt spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG ist dem beteiligten Dritten – hier dem für den „Kaiser-Pavillon“ verantwortlichen Lebensmittelunternehmer – zunächst die

Entscheidung über Ihren Antrag mitzuteilen und ihm ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen einzuräumen.
Ihr Auskunftersuchen bezieht sich auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG und ist damit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG),
 - Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften (LFGBZV)
- in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 5 Abs. 4 VIG in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow oder der im Briefkopf näher bezeichneten Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dr. Ralph Bötticher
Amtstierarzt